

Flexible Vorsorgelösungen

Per 1. Januar 2006 ist das dritte und letzte Paket der 1. BVG-Revision in Kraft getreten. Es beinhaltet Änderungen, welche bei der individuellen Steuerplanung im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen sind. Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen und deren Auswirkungen dargestellt.

Pensionskasseneinkauf

Einkäufe in die Pensionskasse können grundsätzlich voll vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Dadurch ist unter Umständen eine erhebliche Reduktion der persönlichen Steuerbelastung möglich. Ein Kapitalbezug aus der Pensionskasse unterliegt später lediglich einer reduzierten Besteuerung. Im Kanton St. Gallen ist zudem geplant, diese Besteuerung im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision nochmals deutlich zu reduzieren.

Um Missbräuche zu verhindern, wurde bisher, nebst der durch die Pensionskasse berechneten Einkaufslücke, steuerlich ein maximal abziehbarer Einkaufsbetrag definiert. Dieser ergab sich durch Multiplikation der Anzahl bis zur Pensionierung verbleibenden Jahre mit dem BVG-Grenzbetrag von 77 400 Franken. Mit zunehmendem Alter reduzierte sich somit der steuerlich maximal zulässige Einkaufsbetrag. Mit der BVG-Revision entfällt diese Bestimmung. Stattdessen ist neu der versicherbare Jahreslohn auf 774 000 Franken, den zehnfachen BVG-Grenzbetrag, limitiert. Der steuerlich maximal zulässige Pensionskasseneinkauf ist somit im Rahmen dieser Begrenzung nur noch vom individuellen Vorsorgereglement der Pensionskasse abhängig.

Frühpensionierung

Frühpensionierungen führen in der Regel beim Versicherten zu Leistungskürzungen. Arbeitnehmer, welche einen frühzeitigen Ruhestand in Betracht ziehen, haben neu die Möglichkeit, drohende Leistungskürzungen



Thomas Christen

mit einem Pensionskasseneinkauf aufzufangen, auch wenn sie ihr reguläres Einkaufspotenzial bereits ausgeschöpft haben. Voraussetzung ist jedoch, dass die Pensionskasse die Vorfinanzierung der Frühpensionierung in ihrem Reglement vorsieht.

Eigenheimbesitzer

Seit dem 1. Januar 2006 müssen Eigenheimbesitzer, welche Pensionskassengelder zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum bezogen haben, zuerst diese Vorbezüge wieder einzahlen, bevor sie neue Einkäufe steuerlich geltend machen können. Dies stellt gegenüber der bisherigen Regelung eine Einschränkung dar.

Einkauf und Kapitalbezug

Bereits vor der BVG-Revision war im Rahmen der persönlichen Steuerplanung abzuklären, ob die Leistung später als Rente oder in Kapitalform bezogen werden soll. Dies insbesondere bei älteren, kurz vor der Pensionierung stehenden Personen, da viele Steuerverwaltungen gemäss ihrer Praxis bei einem Pensionskasseneinkauf kurz vor der Pensionierung mit anschliessender Kapitalauszahlung von einer Steuerumgehung ausgingen und den Pensionskasseneinkauf steuerlich nicht zum Abzug zulies. Neu ist gesetzlich geregelt, dass Leistungen, welche aus einem Einkauf resultieren, in den drei darauf folgenden Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden dürfen.

Fazit

Einerseits klären die neuen Bestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge bisher um-



Nicole Enderli

strittene Fragen und schränken Steuersparmodelle ein, andererseits ermöglichen sie zum Teil flexiblere, bisher nicht mögliche Vorsorgelösungen. Eine vorsorge- und steueroptimale Planung bedingt die Abklärung und Beantwortung zahlreicher Fragestellungen (siehe Kasten). Angesichts der Vielfalt der möglichen Vorsorgelösungen sowie deren teilweise grossen finanziellen Auswirkungen ist daher der frühzeitige Beizug von ausgewiesenen Vorsorge- und Steuerfachleuten empfehlenswert.

Thomas Christen, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Partner, Steuerpartner AG, St. Gallen

Nicole Enderli, Steuerberaterin, Steuerpartner AG, St. Gallen

Ausgewählte Fragestellungen

- Besteht bei der beruflichen Vorsorge eine Vorsorgelücke?
- Welche Auswirkungen hat ein Einkauf auf die Versicherungsleistungen?
- Wer ist begünstigt im Falle eines vorzeitigen Ablebens der versicherten Person?
- Wie wird das Guthaben nach einem allfälligen Pensionskasseneinkauf verzinst? Gibt es alternative, flexiblere Anlagemöglichkeiten?
- Welchen Deckungsgrad weist die Pensionskasse auf?
- Wann sind allfällige Einzahlungen idealerweise zu tätigen?
- Wurden bereits Vorbezüge für Wohneigentum getätigt oder sind solche geplant?
- Soll die Leistung in Kapitalform oder als Rente bezogen werden?